

Zur Justizpflege im Veltlin : kirchliche und weltliche Gerichtsbarkeit im Widerstreit (1669-1671)

Autor(en): **Maissen, Felici**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bündner Monatsblatt : Zeitschrift für Bündner Geschichte, Landeskunde und Baukultur**

Band (Jahr): - **(1986)**

Heft 9-10

PDF erstellt am: **26.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-398416>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur Justizpflege im Veltlin: Kirchliche und weltliche Gerichtsbarkeit im Widerstreit (1669–1671)

Von Felici Maissen

1. Die Bestimmungen des Kapitulats

Bekanntlich waren geistliche Personen in den bündnerischen Untertanenlanden, im Einklang mit dem allgemeinen Kirchenrecht, nicht der weltlichen, sondern einzig der geistlichen Gerichtsbarkeit des Bischofs von Como unterstellt. Kirchen, Kapellen und Friedhöfe genossen das kirchliche Asyl, das unter den Begriff der kirchlichen Immunität fällt. Diese Verhältnisse führten zu öfteren Anständen zwischen der bischöflichen Kurie von Como und den bündnerischen Amtsleuten und infolgedessen zur Intervention der dreibündnerischen Landesobrigkeit, der Räte und Gemeinden.¹

Durch die «Kapitulation der Drei Bünde mit Spanien» vom 3. September 1639 wurde die geistliche Jurisdiktion des Bischofs von Como im Veltlin und in der Grafschaft Chiavenna garantiert. Mit Artikel 29 wurde dem Bischof von Como und dem Klerus die unverhinderte Amtstätigkeit der Seelsorge gewährleistet. Nach Artikel 30 ward dem Bischof von Como und «anderen päpstlichen Visitatoren» die «vollkommene Autorität» zugestanden, die bündnerischen Untertanenlande zu besuchen und ihre geistliche Jurisdiktion auszuüben nach «Inhalt der gemeinen Rechte und der heiligen Canones» des Kirchenrechts, wie in anderen Orten wo die katholische Konfession allein geübt wird, «und soll von keinem Amtsmann, ob er schon der katholischen Religion nicht wäre, einzige Hindernus daran geschehen, sondern denselben aller gebührender Respect erzeugt werden». Nach Artikel 31 werden keine Gesetze und Dekrete, die der geistlichen Freiheit zuwider sind, geduldet. Artikel 32: «Die Ehesachen und was dem Kirchen-Foro oder geistlichem Richter zugehörig, lässt man der genannten geistlichen Obrigkeit verbleiben.»² Im Übrigen solle alles Andere wie in den eidgenössischen Landvogteien Lugano/Locarno und Mendrisio gehalten werden.³

¹ Maissen F., Graubünden 1665/66, in JHGG 107, 1977, S. 38

² Aus EA Bd 6.2, S. 2205 f.

³ EA Bd 6.2, S. 2207

2. Como zu Gericht in Traona

Wie in den früheren Jahren, so ergaben sich auch in diesem dreijährigen Zeitabschnitt von 169–71 in den bündnerischen Untertanenlanden nicht wenige Anstände wegen der Gerichtsbarkeit zwischen Kirche und Staat.⁴

Auch angesichts der Kapitulationsbestimmungen duldeten es die Bünde nicht, dass der Generalvikar von Como ohne Wissen des bündnerischen Podestà in Traona über eine geistliche Person zu Gericht sitze. Einen solchen Fall hatte nämlich der Traoner Amtsmann Johann Planta dem Bundestag zu Ilanz 1669 hinterbracht. Der Rat beschloss, den Bischof von Como, Giovanni Ambrogio Torriano zu ersuchen, in solchen Fällen die Amtsleute um «Consens und Lizenz» zu erfragen, weil sonst «Gemeine Lande in ihrer Jurisdiktion, Hochheiten und Herrlichkeiten perturbirt und missbraucht» würden. Dem Podestà Planta sei zu schreiben, «solches unter keinen Umständen mehr zu dulden». Auch sei der bischöflichen Kurie das Verbot des Waffentragens⁵ in Erinnerung zu bringen, was notwendigerweise auch für den Klerus Geltung habe. Missbräuche der geistlichen Kleidung um Waffen zu tragen, schade sowohl dem geistlichen wie dem weltlichen Forum.⁶ Im Übrigen beauftragte die Versammlung die drei Häupter, die Bestimmungen des Kapitulats über die geistliche Gerichtsbarkeit und Immunität gründlich zu studieren.⁷

Auf diese schroffe Ablehnung der geistlichen Gerichtsbarkeit war eine Reaktion aus Como zu erwarten. Am nächsten Häupterkongress, um Mitte Dezember 1669, lag denn auch ein bischöfliches Schreiben vor. Hier beteuert Bischof Torriano, er habe durch seinen Generalvikar zu jeder Zeit und ohne Eintrag von irgendwelcher Seite über geistliche Personen Gericht halten und urteilen lassen. Kleriker seien nur dem geistlichen Forum unterstellt. Er habe diesem auch das Waffenverbot bekannt gemacht und er werde auch streng darauf achten, dass es gehalten werde. Es sei auch nicht erlaubt, «mit langem Rohr» auf Vögel zu schießen. Schliesslich ersuchte der Bischof, den Veltliner Amtsleu-

⁴ Für die Jahre 1665–68: JHGG 107, 1977, S. 20, 38 f., 50. JHGG 111, 1981, S. 151 f. und 164 f.

⁵ Waffen zu tragen war im Veltlin verboten. Der Bundestag zu Ilanz 1669 schärfte das alte Verbot ein: «In Anbetracht dessen, dass in den Untertanenlanden wegen Zulassung der Waffen viel Mordtaten begangen werden, ist für gut befunden worden, die vor zwei und drei Jahren gemachte Verordnungen zu erneuern und das Waffentragen zu verbieten, massen keiner befuegt sein solle, keinerley Waffen zu tragen, noch auch nit Genoveser Messer oder Stilet, sondern allein par Pistollen zu Pferd oder lange Rohr, bey der alten Buoss der 200 Kronen, was allen Amtsleuten überschrieben werden solle.» StAGR, Bundstagsprotokolle (abgek. Bp) Bd. 35, S. 355 und StAGR AB IV 4, Dekretenbücher, Registerbd. II/86

⁶ StAGR Bp Bd. 35, S. 314 f.

⁷ StAGR Bp Bd. 35, S. 367

ten zu befehlen, diesbezügliche Übertretungen der bischöflichen Kurie zu melden. Er schloss mit der «Hoffnung, wie bis dato in aller guten nachbarlichen Freundschaft und Einigkeit zu leben».⁸

Der Generalvikar von Como, der Erzpriester von Morbegno und jener von Berbenno als bischöflicher Vikar und noch eine Anzahl Veltliner Geistlicher bestätigten mit einem Dokument vom 18. Juli 1670, dass Kriminalfälle auch gemischter Natur, bisher zu jeder Zeit durch das geistliche Gericht und ohne Zuzug weltlicher Richter behandelt worden seien.⁹

3. Mordprozess und Rekurs nach Rom

Zu dieser Zeit wurde ein gewisser Francesco Paravicino von Ardenno, Amtsbezirk Traona, ermordet. Als die drei Häupter: Landrichter Hans Gaudenz Capol, Bürgermeister Gabriel Beeli von Belfort und Bundeslandammann Hans Michel zu ihrer ordentlichen Sitzung am 7. August 1670 zusammentraten, fanden sie einen alarmierenden Brief des regierenden Landeshauptmanns Johann Planta vor. Das Schreiben enthielt schwerwiegende Anklagen über Verletzungen der weltlichen Gerichtsbarkeit durch die bischöfliche Kurie von Como. Dies gereiche zum Nachteil der Amtsleute, der Untertanen und des herrschenden Landes selbst. Der Generalvikar des Bischofs von Como sei mit Notar und Dienern und unter Begleitung der bewaffneten Brüder Giovanni und Antonio Paravicino ins Veltlin gekommen und hätte den Prozess über den Totschlag an Francesco Paravicino unternommen. Er hätte weltliche Personen, sogar im Namen der päpstlichen Kammer, zitieren lassen, ja man hätte gar einen Rekurs nach Rom eingereicht. Die Kurie von Como geniesse die Assistenz der Witwe des Ermordeten, der Frau Sidonia und eines Herrn Fabritio Paravicino. Wenn das alles «statt und Platz» finden sollte, schreibt Podestà Planta zum Schluss, bräuchten die Drei Bünde nicht mehr Amtsleute ins Veltlin zu schicken. Das Schlimmste in diesem Fall sei, fügte Planta noch bei, dass die Witwe Sidonia und ihre Anwälte den Papst als ihren höchsten Richter anerkennen wollten, indem sie vorgäben, Witwen, Waisen und Jungfrauen sei dies kraft eines alten kaiserlichen Privilegs gewährt worden. Dies möge vielleicht früher der Fall gewesen sein, heute aber hätte das Veltlin keinen anderen Fürsten und höchsten Richter als Gemeine Drei Bünde.

⁸ A. a. O. S. 372 f.

⁹ Unterschrieben haben: Carlo Rusca arciprete di Morbegno; Vincenzo Schenardi, canonico della Collegiata; Bartolomeo Auregio, arciprete di Berbenno e vicario foraneo; Hector Albertantus, Generalvikar von Como und mehre andere Geistliche. StAGR Landesakten A II LA 1, 18. Juli 1670

Die Häupter verschoben die Behandlung dieses, wie sie fanden, für die Landeshoheit wichtigen Falls auf den kommenden allgemeinen Bundestag. Den Amtsleuten aber sei mitzuteilen, dass sie den Laien (nicht Geistlichen) befehlen sollen, dass sie, unter Androhungen höchster Bussen, weder dem Bischof von Como noch dem Papst «parieren» und gehorchen sollen, sofern diese über sie zu Gericht sitzen wollten. Ferner sei dem Bischof von Como vorzuhalten, dass diese Aktion wider das Kapitulat und «wider Gemeiner Landen Hoheit» sei. Seine Vorgänger hätten sich so etwas niemals angemasst. Am Schluss des Briefes wurde doch «gute Nachbarschaft»versichert, sofern dies auch von der anderen Seite gehalten werde.¹⁰

Weder eine Antwort aus Como, noch irgendwelche weitere Notizen über diesen angeblichen Prozess durch die bischöfliche Kurie von Como konnte in unseren Akten ermittelt werden. Hatte Podestà Planta die Sache aufgebauscht? Möglich wäre es schon. Auch vermengt er diesen Mordfall und dem angeblichen Rekurs nach Rom mit jenem Prozess, den man wegen eines Attentats auf eine geistliche Person, nämlich auf den Probst von Caspano, angefangen hatte.¹¹ Doch, nachdem feststeht, dass die Witwe Sidonia und die Verwandtschaft des Ermordeten mit dem Urteil der Veltliner Amtsleute von anderthalb Jahren Verbannung für den Mörder nicht zufrieden waren, darf man vermuten, dass sie zunächst einen Rekurs bei der bischöflichen Kurie versucht haben, jedoch in einem Fall, den das bischöfliche Gericht nicht übernehmen konnte und wohl auch nicht wollte. Daher wandten sie sich um Revision des Veltliner Urteils an die Drei Bünde. Auch hier, in den breiten protokollarischen Ausführungen über die Verhandlungen zu diesem Mordprozess ist nirgends mehr die Rede von einem Versuch des bischöflichen Gerichts, sich dieses Falles anzunehmen. Die Bünde verhängten eine wesentlich härtere Strafe für die beiden Mörder des Francesco Paravicino, die Brüder Sabini, und verlängerten die Verbannung von anderthalb Jahren auf ganze 20 Jahre¹² und nahmen Frau Sidonia in Schutz gegen alle Angriffe der Gegenpartei und ihrer Agenten und Fürsprecher.¹³

¹⁰ Zu beiden Abschnitten StAGR Bp Bd. 35, S. 439–441 mit dem Entwurf des Briefes an den Bischof von Como, daselbst S. 442

¹¹ BM 1984, S. 18 f.

¹² Weiteres zum ganzen Handel BM 1984, S. 15–19

¹³ StAGR Bp Bd. 35, S. 504, Bundestag zu Chur 1670

4. Päpstlicher Nuntius und Landesbehörde

Die drei Häupter beschäftigten sich an ihrer Sitzung vom 15. November 1670 mit einer vom 18. Oktober datierten Beschwerdeschrift des Bischofs Torriano von Como. Diese betraf vor allem eine sogenannte «Grida», eine amtliche, schriftliche Bekanntmachung, welche die bündnerischen Amtsleute im Veltlin im Auftrag des Bundestags hatten anschlagen lassen. Torriano hielt inständig um Widerruf dieser, das Kirchenrecht und das Kapitulat verletzenden Grida an und drohte im Weigerungsfall sogar mit einem Rekurs nach Rom und an den königlichen-spanischen Hof.¹⁴ In ihrer Antwort wünschten die Häupter genauere Erklärung, worin eigentlich die Verletzung des Kapitulats bestehe und wenn es sich herausstelle, dass dies wirklich zutrefte, würden sie nichts unterlassen, die Sache in Ordnung zu bringen, denn sie seien wirklich daran interessiert, gute Nachbarschaft zu pflegen.¹⁵ Im folgenden März gelangten über den spanischen Gesandten Casati weitere Beschwerden ähnlicher Natur aus Como an die Bünde. Diese Geschäfte wollten die Häupter, an ihrer Sitzung vom 24. Mai (1671) nicht auf sich nehmen und verschoben das Traktandum auf den folgenden Bundestag.¹⁶

Im August 1671 reiste der apostolische Nuntius Odoardo Cibo von Luzern nach Chur und wurde hier im Namen der Drei Bünde von drei Staatsmännern begrüsst und willkommen geheissen.¹⁷ Im Einvernehmen mit dem Bischof von Como stellte er mehrere Forderungen an die Bünde: Laut Kapitulat darf im Veltlin und in der Grafschaft Chiavenna keine andere Konfession geübt werden als die katholische, was besonders in Chiavenna nicht beobachtet werde.¹⁸ Dem Bischof von Como muss, laut Kirchenrecht, die volle Jurisdiktion in seinem

¹⁴ A. a. O. S. 542

¹⁵ A. a. O. S. 542 f. mit dem Entwurf der Antwort an Como, italienisch

¹⁶ StAGR Bp Bd. 37, S. 12 f. und 30

¹⁷ Die drei Vertreter des Landes zur Begrüssung des Nuntius waren: Landrichter Nikolaus Maissen, Landammann Dietrich Jecklin und Oberst Paul Buol. StAGR Bp Bd. 37, S. 32 f.

¹⁸ In Chiavenna hielten sich Protestanten länger auf als die vom Kapitulat zugestandene Zeit von drei Monaten zum Einbringen der Ernten. Casati hatte auf deren Anhalten Fristen verlängert. Bundesarchiv Bern, Abschr. aus Rom, Nunziatura, Vol. 63, Aquaviva an Rospigliosi am 12. Januar 1669 und am 11. Mai 1669. Dompropst Konradin von Mohr berichtet, dass die Protestanten drohten, die Kapuziner aus Bünden zu vertreiben, wenn die Protestanten aus Chiavenna vertrieben würden. A. a. O. Vol. 63, Conradino Moro an den Nuntius am 23. April 1669. – Die konfessionellen Zustände im Veltlin seien nicht gut, klagte Internuntius Montani und die Bemühungen der Nuntiatura nützten nicht viel, wenn die Minister Spaniens nicht darauf bestünden, dass das Kapitulat beobachtet werde. A. a. O. Francesco Montani an Kardinal Altieri am 16. August 1670. – Nuntius Cibo schreibt an Kardinal Altieri, er werde den Nuntius in Madrid ersuchen, sich für die pünktliche Beobachtung des Kapitulats hinsichtlich der konfessionellen Zustände im Veltlin einzusetzen. A. a. O. Vol. 64, Cibo an Altieri am 14. November 1670

Sprenghel eingeräumt werden. Die kirchliche Immunität darf nicht angetastet werden. Ehesachen müssen der geistlichen Gerichtsbarkeit überlassen werden. An katholischen Feiertagen darf im ganzen Gebiet des Bistums Como auch von Protestanten nicht gearbeitet werden.¹⁹

Anlass zu diesen Vorstellungen gab die oben erwähnte Grida. Mit dieser wurde ganz allgemein verboten, ein anderes Gericht als das ordentliche, staatliche anzuerkennen. Und dies sogar unter einer Strafe von 1000 Gulden und sieben Jahre Galeerenstrafe.²⁰ Die kirchlichen Richter und die bischöflichen Vikare mussten die bündnerischen Amtsleute um die Erlaubnis fragen, wenn sie Laien als Zeugen für ihre Prozesse zitieren wollen.²¹ – Die bischöfliche Kurie von Como hatte bereits früher entschieden dagegen protestiert.²² – Die Grida war deswegen in dieser Schärfe gehalten, nachdem Sebastian Capol, Podestà zu Morbegno den Häuptern mitgeteilt hatte, der Generalvikar von Como hätte eine Person exkommuniziert, weil sie sich geweigert hätte, vor das geistliche Gericht zu erscheinen. Auch wusste er zu melden, dass Geistliche einen vor das weltliche Gericht gebrachten Dieb geschützt hätten.²³ Und unterdessen waren noch eine ganze Menge Beschwerden gegen den Veltliner Klerus nach Chur

¹⁹ StAGR Bp Bd. 37, S. 88 f. und 105 f.

²⁰ Der angefochtene Text der Grida des Pod. Ant. Schmid von Tirano vom 31. Aug. 1670 lautet: «Noi Giovanni Antonio Smid a Gruenegg, podestà di Tirano, inherendo al espresso ordine mandato alli signori ufficiali di Valtellina dall'Eccelso nostro Principe li giorni prossimi passati, con la presente comandiamo a qualunque persona di stato, grado o condizione si sia sottoposta al nostro foro o Giurisdizione, che sotto pena de scudi 1000 d'oro et all'inhabili sette anni di galera et alla disgrazia del nostro Principe, non permetti sii esaminata avanti alcun altro Giudice, tanto Ecclesiastico come secolare sopra materia concernente cose di Valtellina senza espressa nostra licenza e permissione. Datum in Tirano dal nostro Palazzo li 31 ag. 1670. Sign. Joh. Anth. mpp. Jacob Caprez, Cancellarius»

Ähnlich lauten die Grida des Landeshauptmanns Joh. Planta/Wildenberg vom 21. September 1670 und des Pod. von Morbegno, Hieron. v. Salis. – StAGR Landesakten A II LA 1, 31. Dezember 1670, mit Beilagen

²¹ StAGR Landesakten A II LA 1, 3. Dezember 1670, Bischof von Como, Beschwerden

²² A. a. O. 20. Mai 1671, Bischof von Como, Protest, 3 Aktenstücke. 20. Juli 1671, Bischof von Como an die Häupter

²³ StAGR Bp Bd. 37, S. 109 f. und StAGR Landesakten A II LA 1, 24. August 1671, Pod. Sebastian Capol an Häupter. Eine weitere Androhung der Exkommunikation: Dasselbst, 11. September 1671, Derselbe an Denselben

gelangt. So entschloss sich der Bundestag (1670), die umstrittene Grida publizieren zu lassen.²⁴

Bei der Beratung dieses Falls am Beitag Mitte September 1671 wurde vor allem darauf hingewiesen, dass hinsichtlich der kirchlichen Gerichtsbarkeit von Verletzung des Kapitulats nicht die Rede sein könne, da bündnerischerseits hierin alles in gleicher Weise gehalten werde, wie in den eidgenössischen tessinischen Vogteien und wie es in der Republik Venedig praktiziert werde, wie das Kapitulat, Art. 30 dies ausdrücklich festlege. Andererseits müssten die Drei Bünde und ihre Amtsleute in den Untertanenlanden viele Missbräuche durch den dortigen Klerus «zum Nachteil der Landeshoheit» erdulden. Insbesondere würden Laien wegen nichtigen Verfehlungen mit der Exkommunikation bedroht und auch belegt. Der Rat beschloss, diese Zustände dem spanischen Gesandten schriftlich darzustellen, um dann mit ihm in Verhandlungen zu treten. Im Entwurf des Schreibens an Casati heisst es unter anderem: «... dies wird unser Stand in Zukunft nicht mehr ertragen, sonst wird er nach anderen Mitteln trachten... wir haben alle Ursache gehabt, diese Grida zu veröffentlichen und hätten nicht allein Ursache diese zu publizieren sondern auch andere unbeliebende Ordinationen mehr abzufassen... und bitten wir, dafür besorgt zu sein, am gehörigen Ort dergleichen unerträgliche Ursachen eingestellt werden.»²⁵ Diese Vorstellungen hatten den Erfolg, dass Casati die Bünde mit Schreiben vom 23. Oktober 1671 ersuchte, die vom Podestà Schmid veröffentlichte Grida entweder zu korrigieren oder entfernen zu lassen. Der nächste stattfindende Beitag antwortete dem Ambassadeur: «Der Bischof von Como glaube, die Grida sei dem Kapitulat zuwider, doch gerade die Kurie von Como mache sich vielfältiger Ausschreitungen schuldig, indem sie in die Rechte der weltlichen Jurisdiktion und der Landeshoheit eingreife. Daher wolle man die Grida vorläufig ausser Kraft setzen und die Meinung der Gemeinden vernehmen, sofern auch auf seiten des Bischofs die beanstandeten Eingriffe unterbunden werden.»²⁶ Casati bestand nochmals ganz eindringlich darauf,

²⁴ StAGR Bp Bd. 37, S. 112–124. Unter anderem wird folgender Fall von Exkommunikation berichtet: «Un padrigno d'un Prete porta al molino alcune stara di grano quali doveva pagar il solito dazio della Macina et notificarlo, et trovando il Daziario detto grano no notificato, lo pretendeva suo in esecuzione dell ordini della Communità. Per il che fece chiamare in giudicio il padrigno, quale allegando essere detto grano del Prete.» Der Pate wurde aufgefordert, die Steuerfreiheit für dieses Getreide zu beweisen, konnte dies aber nicht, und wurde daher zur Bezahlung der 4 Philippi verpflichtet. «Il Prete fece venire un Monitorio da Como, citando il Datiario sotto quel Foro Ecclesiastico, et il signor Podestà del luogo proibì al Datiario sotto pena di 200 scudi di non comparire. Fu in contumacia scomunicato et attaccaro piu di 50 cartelle sopra le porte delle chiese delle Communita. . .» A. a. O. S. 118. Dazu StAGR Landesakten A II LA 1, 24. Dezember 1670, Pod. Schmid an die Häupter

²⁵ StAGR Bp Bd. 37, S. 99–101, 108 mit dem Entwurf des Schreibens an Casati, daselbst, S. 102 f.

²⁶ A. a. O. S. 150, 155 f. mit dem Entwurf des Briefes an Casati, daselbst S. 156 f.

dass die Grida des Podestà Schmid, die in dieser Form unerhört sei, entweder in befriedigender Weise korrigiert oder gänzlich ausser Kraft gesetzt werde.²⁷

5. Wirts- und Lagerhaus in Riva

In diesen Jahren entstand eine Differenz zwischen der Gemeinde Chiavenna und dem Bischof von Como wegen einer sogenannten Sust, eines Warenlagers, beziehungsweise eines Lagerhauses und eines Wirtshauses in Riva bei Novate am oberen Comersee (Lago di Mezzola) in der Grafschaft Chiavenna. Der Handel kam mehrere Male zur Sprache an den bündnerischen Ratsversammlungen. Der Bischof von Como beanspruchte diese Liegenschaften als ein dem Bistum zugeordnetes Lehen der Kirche, was von der Gemeinde bestritten wurde. Die Bünde hatten drei Mitglieder aus der letztjährigen Syndikatur zur Abklärung der Lage bestellt. Diese hielten mit einer Vertretung des Bistums, nach einem Augenschein an Ort und Stelle, eine Zusammenkunft in Riva. Sie fanden das Lagerhaus als im Feudum des Bistums eingeschlossen, das Wirtshaus, auf Gebiet der Gemeinde Novate gelegen, jedoch nicht. Als die Kommission dies der Gemeinde Chiavenna eröffnete, erklärte diese, sie sei gesinnt, diese Differenz durch eigene Mittel mit dem Bischof selbst auszumachen und sich zu vergleichen. So weit die Kommission am Bundestag zu Ilanz im Oktober 1669. Inzwischen hatte auch der spanische Gesandte Casati im Namen der Comoschen Kurie die Bünde um baldige Erledigung dieses Geschäfts angehalten. Der Bundestag übertrug sie den drei Bundeshäuptern, und zwar so, dass «das was sie tun, wohlgetan sein solle».²⁸

Ein Jahr später, am Bundestag 1670, lag ein Schreiben des Bischofs Torriano vor, mit dem dieser, sowohl das Lagerhaus wie das Wirtshaus als bischöfliches Lehen beanspruchte. Das Parlament übertrug dem Landammann Paul Jenatsch, anlässlich seiner Reise nach Mailand mit dem dort weilenden spanischen Gesandten Casati zu reden und diesen zu veranlassen, in diesem Handel einen Vergleich zwischen Como und Chiavenna zu versuchen. Sollte es aber beim Bischof an Geneigtheit fehlen, solle ihm angedeutet werden, Chiavenna habe ein ordentliches Gericht, wo er sein Recht finden werde, es gehe nicht an, dass

²⁷ StAGR Landesakten A II LA 1, 3. November 1671, Casati an die Drei Bünde. Casati verlangte, dass die Grida: «che venga sufficientemente corretta o intieramente annullata, non essendo tollerabile che in luogo di riparar hormai a tanto altri abusi si vuoglia di più cercare d'introdurre anche questo disavantagio . . .»

²⁸ StAGR Bp Bd. 35, S. 311 f. und S. 365 f.

er Richter in eigener Sache sei. Und in diesem Fall sei dem Kommissar daselbst zuzuschreiben, in diesem Handel Gerechtigkeit walten zu lassen.²⁹ – Nach längerem Hin und Her wurde der Handel, durch Vermittlung Casatis beigelegt, und zwar, wie es heisst, zu beider Seiten Genugtuung.³⁰

6. Kleriker, Notare und Gemeindeleiter

Auch der Podestà von Traona, Johann Planta, scheint seine Sorgen mit dem zahlreichen Veltliner Klerus gehabt zu haben. So schrieb er an die Bundeshäupter, geistliche Herren mischten sich in amtliche, weltliche Angelegenheiten, setzten Dokumente auf, versammelten Volk in Privathäusern und den Ratschlägen des Klerus werde nur zu viel Aufmerksamkeit geschenkt. Ein gewisser Pietro Paolo Paravicino halte in seinem eigenen Hause Gemeindeversammlungen ab unter der Leitung eines geistlichen Herrn.

Die Häupter liessen an ihrer Sitzung vom 14. November (1670) dem Podestà den Befehl erteilen, er solle sich in dieser und ähnlichen Angelegenheiten «wie seine Amtsautorität erheischt und sein Bestellbrief ausweist» verhalten und vor allem den Statuten und den Kapitulationsbestimmungen gemäss. Private Gemeindeversammlungen als dem Lande schädlich und den Veltliner Ämtern nachteilig seien zu verbieten. Die ordentlichen Gemeindeversammlungen seien an den gewöhnlichen öffentlichen Plätzen abzuhalten und deren Verhandlungen nur von den amtlichen Notaren zu protokollieren.³¹ Im einzelnen visierten die Häupter einen gewissen Benardo von Morbegno, der unerlaubterweise Notariatsprotokolle verfasse.³²

7. Kapuziner als Zeugen

Der Tiraner Podestà Hans Anton Schmid von Grüneck schrieb im Herbst 1670 an die Bundeshäupter: «Ich habe einen Prozess gegen Valentin Lazarone angestrengt. Dieser will sich zu seiner Verteidigung von Kapuzinern als Zeugen bedienen und das will ich der Folgen wegen nicht zulassen, denn diese Ordens-

²⁹ A. a. O. S. 499 f. mit der Kopie od. dem Entwurf des entsprechenden Briefes an Bischof Torriano, daselbst S. 501

³⁰ A. a. O. S. 542

³¹ A. a. O. S. 538–540

³² A. a. O. S. 543

leute sind dem weltlichen Forum keineswegs unterworfen und hier im Tal Veltlin ist dies auch nicht gebräuchlich. Nun aber beruft sich der Angeklagte auf das Votum des Vikars³³ und auch des Assessors, die in diesem Fall zu Gunsten des Angeklagten sprechen. Daher will ich zu meinem Verhalten den landesfürstlichen Befehl der Drei Bünde erwarten.»³⁴

Der Beitag im November liess dem Podestà Schmid mitteilen, in dieser «bedeutungsvollen» Angelegenheit das Votum des Vikars nicht zu berücksichtigen. Sollte aber der Angeklagte Lazarone der Ansicht sein, dass dadurch etwas gegen die Bestimmungen des Kapitulats und der Statuten verfügt werde, solle er mit seinen Gründen und Beschwerden an die nächste HAUPTerversammlung gelangen.³⁵

8. Vorsicht geboten

Nachdem der Propst von Teglio gestorben war, ergaben sich Schwierigkeiten mit der Wahl des neuen Amtsinhabers, und monatelang blieb die Propstei vakant. Podestà Julius Pellizari³⁶ erbat sich vom Ilanzer Bundestag (1670) die Befugnis, die Erträgnisse des Pfrundgutes zu «sequestrieren und an guete sichere Ort zu verwahren», bis der neugewählte Propst das Placet erhalten habe. Der Rat beauftragte ihn dazu, doch sei Vorsicht am Platz und solle er darauf bedacht sein, keine Neuerungen vorzunehmen und es wie in früheren Fällen halten.³⁷

Ein Veltliner namens Negri versuchte dem weltlichen Arm durch Missbrauch des geistlichen Kleides zu entgehen, wobei er sogar vorgab, er hätte dazu die Erlaubnis vom Bischof von Venedig erhalten. Doch sein zuständiger Ordinarius in Como konnte sich seiner nicht annehmen, und so wurde der Gauner dem ordentlichen Gericht des Podestà von Tirano überwiesen.³⁸

Bischof Torriano von Como klagte einmal, die Amtsleute im Veltlin und in der Grafschaft Chiavenna leisteten ihm so wenig Hilfe bei der Wahrung der Steuerfreiheit kirchlicher Güter. Er berief sich dabei auf einen Abschied der

³³ Vikar im Veltlin 1669–71 war Johann Viktor Travers von Ortenstein 1646–1725, Landammann, verh. mit Elisabeth von Salis, Erbauer des Herrenhauses in Paspels. Jecklin Fritz, Die Amtsleute in den bündnerischen Untertanelanden, im JHGG 20, 1890, S. 34. HBLS VII S. 39

³⁴ StAGR Landesakten A II LA 1, 9. November 1670, Pod. J. A. Schmid, Tirano, an die Häupter
³³ StAGR Bp Bd. 35, S. 526 f.

³⁶ Das Adelsgeschlecht stammt aus dem Veltlin, liess sich in Chur und Langwies nieder. Julius Pellizari aus Langwies 1641–84, Landammann, Podestà in Bormio 1663–65 und in Teglio 1669–71. HBLS V S. 389

³⁷ StAGR Bp Bd. 35, S. 478, Bundestag vom 2. September 1670 zu Chur

³⁸ A. a. O. S. 487, 541 f., 551. StAGR AB IV 4, Dekretenbücher Registerband II/16

Drei Bünde vom 10. Januar 1587. In der bundestäglichen Versammlung (1670) wurde geltend gemacht, die im betreffenden Brief zugesicherte Steuerfreiheit gelte nur für das Tal Veltlin, nicht aber für die Grafschaft Chiavenna. Ferner legte der Rat Wert darauf, dass Jene, die dem weltlichen Forum unterworfen seien, von einem anderen Forum nicht angefochten werden mögen, und zwar nach der juristischen Maxime, dass «der Actor allezeit Forum Rei besuchen solle». Hingegen aber gestehe man, dass «wenn ein Weltlicher einen Geistlichen erfordere, auch das geistliche Forum brauchen solle.»³⁹

³⁹ StAGR Bp Bd. 35, S. 500–502